

8

dubl. do bd. 57. 12

E 23 mieszka.



Od

5701

XVII 4094

E23

491 miedelt

8

Fewers Ordnung der Königlichē

Stadt Danzig/durch einen
Erbaren Rath daselbigest/
den gemeinen einwone-
ren zum besten/bera-
met vñ außgesetzt.



ANNO M. D. LXV.

7



17
1872

Fewers Ordnung der Königlichē

Stadt Danzig/ durch einen
Erbaren Racht daselbigest
den gemeinen einwonern
zum besten beramet vñ
außgesetzt.

Vorrede.

Dieweil dann
ein Erbar Racht der Stadt
Danzig/ in steter sorgf-
feldigkeit iße gestanden / eines gemei-
nen guts wolffart vnd forderung zu
suchen/ vnd aber das jegenpiel/ vñnd
A ij was

was sonst hindert vñ schaden einbringen möge/ zuuor kommen/ vnd durch zeitigen vorradt/ geseze vnd Ordnungen abzuwenden vnd zuuorhüten/ vñ in deme iho sonderlichen ißren wachhafftigen fleis/ rathschlege vnd bedencken dahin gewandt/ Nemlich die zufelle des Feuers nöthen mit guter ordnanz vnd bestellung dieser Stadt vñ iren einwonern zum besten vber forrige ordnung zuuorsehen/ Vnd wie wol etwan exliche Ordnung in vorschinenen jaren gemacht/ vnd bisher in dieser Stadt gehalten worden sein/ welche aber noch heutigen geleufften im theil vngnugsam vormercke.

Hierumb vnd dieweil nicht alletne/ Statuta/ ordnung vnd geseze/ bey landen vnd leuthen auffgerichtet/ Besonder auch beschriebene Rechte/ vnd Fürsten

Fürsten gebote offtmals nach der zeit/
stelle/ vnd sonst gelegenheit/ in ein an-
dere maß/ form vnd gestalt/ durch die
jeningen/ den es gebüren wil/ geendert/
appliciret/ vormeret/ gemindert vnd
gebessert werden müssen. Aus dem
vnd sonst mehrer der selbigen Stadt
Danzig/ vñ irer einwonern gelegen-
heit/ vnd anmerckunge/ ist ein Erbar
Rath/ obgedacht/ dahin bewogen/ ih-
rer Stadt vnd einwonenden Bürge-
ren/ diese nachfolgende Feuers Ord-
nung fürzustellen/ Wornach sich die
selbigen im fallh do irgent ein Feuer
(das Gott vorhüte) auffgienge/ sollt
wissen als fromme vnd getrewe Bür-
ger vnd nachbar zu halten/ vnd zu ret-
tunge seines vnd seines Negsten scha-
den/ zuthetigk zubeweisen.

A iij Derwegen

f. Derwegen vnd zu for-
derlicher vñ
sicherer vorsehung/ solcher notwendi-
gen Ordnüg/ so sollen anfenglich zwo
Kathspersonen / die da Feuerherren
heissen sollen / deputiret werden / wie
auch im mittel des Kadtes verordent
vnd bestimmet seind/ Darneben in ei-
nen jedern Quartier/ in besonder esli-
che feurgerete/ als Lettern/ Haken / so
aus einem gemeinen gute anfenglich
gezeuget vnd verordent/ vnd in einem
jedern Quartier an einem bequemen
ort/ do es dem ganzen quartier zu den
Feures nöten / am gelegesten zu sein/
angesehen/ werde geleget/ vñnd durch
die gedachten Feurherren vñnd vier
Quartier meister / in einem jedern
quartir vor sich iherlich besichtiget/ vñ
so ichts wandelbaer daran befunden/
bessern/

bessern / vñnd also vor vñd vor vñder
halten werden sollen.

ij. **Hierneben** sol auch ein
jeder Bür-
ger / in seinem hause zum wenigsten et-
ne Sprüze vñ iii. Lyderne Eymmer ha-
ben / vñ mit denselbigen in Fiewres nö-
ten also schicken vñd halten / wie das
im nachgeschriebenen Neunden Arti-
ckel begriffen vñd vorzeichnet befun-
den wird.

Die ihenigen aber / so des von Got-
tes wegen besser vermögen / sollen ihre
behaffung zum wenigsten mit einem
halben duzen Lyderne Eimern versor-
gen / Welche solche obengeschriebene
Ordinanz vñd fiewers beretschafften /
die Quartirmeister / in einem jedern
Quartir zwey mal im Jare / als auff
Ostern

Ostern/ vnd Michaelis sollen besichtig-
gen vnd ersuchen/ Vnd so jemand von
den quartier leuten/ in dem fall nach-
lessig oder bruchfellig befunden / den
oder die/ sollē die Quartiermeister den
verordenten Fehrerren des Raths
ansagen/ als denne auch die straffe er-
folgen sol.

Were es auch sache/ das die Quar-
tiermeister in solcher besichtigūg nach-
lessig befunden wurden/ die sollē auch
vō Rادت derwegē/ one straff nit bleibē.

iii. Des sollen auch auff
dem stadt-
hoffe ij. schlitten mit kusen/ vñ ein wa-
gen mit Lettern vnd Haken verordent
auch stets gehalten werden / vnd all-
daer zu allen Fehers fellen in bereit-
schafft vorhanden stehen / vñnd von
den

den verordenten des Rathes ferror herren/alle viertel jar in der Quatemper besichtiget/ vnd was dar von nöthen/ gebessert werden sol.

iiii. Sind zu mehrerer sicherheit der obengedachten Ordentlich/so sollen der stadt fursknechte vñ zeech/ von woche zu woche/ zwen vnd zwen/ stetes des nachts auff dem Stadthofe ligen / Welchen zweyen fursknechten / einem hyllichem. dieselbige woche ij. schott vber ihre gewönliche besoldung gegeben werden sollen.

v. Wer es aber sach das der fleis vñ tetigkeit bey demselbigem der stadt fursknechte vormercket oder besunden
B würd/

wurd / das einer von in mit seiner kü-
fen vol wassers / der Erst / Ander / oder
Dritte zc. zum feur komen würde / so
sol er sich des vorteils vnd belohnun-
ge / so wol als ein ander furman (wie
hernach im xx. Artikel enthalten)
frewen / vnd in der that geniessen.

Vj. So es sich nun (das
Gott ver-
hüten wolle) begeben / das ein feur in
dieser stadt auffginge / so sol der torm-
wechter (auff das beste zeitiger vnd
genugsamer bescheid solliches auffge-
gangenen feures / den Bürgern bestea-
hen möge) einen schlag ij. iij. oder iiij.
zu sturme schlagen / vñ eine kleine wet-
le darnach / aber souiel mal anschla-
hen / vnd bald eine Latern mit lichten
bereit haben / vnd dieselbige in den ort
der

der Stadt do das Fewr entstanden/
ausshengen sol.

vij. Im fall aber: so
der Torm wechter solchs vorschlieffe/
oder vorseumete/ So sol er seines wo-
chenlohns entperen / vnd darzu eines
Erbar Naths harter straffe (Welche
ein Erbar Rath bey sich wissen wil)
vnterworffen werden.

viiij. Es sol auch der Jungste
Schwerdknecht
hier zu verbunden sein / das er ganz
eylède/ so bald ein fewr auffginge auff
den stadthoff lauffen / vnd alda v. pfer
de satteln lassen / vñ dieselbigen eylen-
de/ in die nachgeschribene örtere / als
das eine zum Herren Bürgermeister
B ij des

Des brennenden Quartiers / vnd die
andern iiii. pferde zu den andern vier
Raths personen / in dasselbige quartir
gehörig / bringen sol / Zu welcher Her-
ren willen vnd gefallen / zu reiten oder
zu fusse zu gehen / stehen sol.

Es sol auch hieneben der Hofemei-
ster / one ansagen / stets bey sich hier zu
bedacht vnd wachhafftig sein / solche
v. pferde in fellen irgent eines feures /
mit dem ersten zu sattelen / vñ in oben-
gedachte örter zu schicken.

Taffel auff dem Stadthofe.

ix. Vnd zu mehrem beschei-
de / vnd bestendi-
ger / auch sicherer vnterrichtung / sol es
fünfftiger

fünfftiger tage also gehalten werden/
Das auff dem Stadthofe/in des Hof-
meisters stube stets eine Taffel henge
sol / darinne alle der Herren Bürger-
meister vnd Rathspersonen namen/
wie die / vnd wer in ein jeder quartier
verordent vnd bescheiden/ vorzeichent
stehen sollen / auff das sich der Hoff-
meister in solchem falle/ Nemlich mit
ausschickung der pferde/ Wie oben im
viii. Artickel berüret / deste besser vnd
eigentlicher mag wissen zu richten.

Der Diener

Heubtman.

x. Item der ^{diener} Heube-
man / soll sich
mit dem ersten vnd vor alle ding / en-
B iij lende

lende zum Fewre vorsehen / vnd dasel-
best im namen des Raths / das volck
mit fleis zur rettunge ermanē / anhal-
ten / vnd sonst was die noth vnd ge-
legenheit erfordern / alles fleisses fortstel-
len / Vnd in dem / daselbst des Herren
Bürgermeisters / oder in desselbigen
abwesen / seines Companis oder sonst
Raths personen erwarten / bey vor-
lust jres dienstes.

Schwertknecht.

xj. Die Schwert^{knechte} aber /
damit sie auch in dē fellen eynde bey
der hand sein mögen / sollen jre wun-
gen in gelegen örtern haben / vnd die
Ersten / Ja forderlich die zwen Eldiste
bey

bey dem Herren Presidenten/ bey ver-
lust ihres dienstes erscheinen/ Aber der
Dritte vnd Jüngste Schwertknecht
sich eilende auff den Stadthoff bege-
ben/ vnd die abforderunge der pferde
(wie oben im achten Artickel enthal-
ten) vortstellen sol.

Stadt diener in zwey teil geteilet.

xij. Es sollen auch die Stadt
diener / in
zwey teil geteilet werden/ also das sich
das eine teil/ im fall eines auffgehen-
den feures / zu dem Herrn Presiden-
ten eilende vorsehe / Aber das ander
teil zu dem Bürgermeister/ oder in ab-
wesen desselbigen / an den Herren des
Raths/

Kaths/so bey dem Fehre ist oder sein
wird / one alle seuminis bey vorlust
ires dienstes/wenden sollen.

Der Keyfige Heubtman.

xiii. In gleicher gestalt/
sol
auch der Keyfige Heubtman / sampt
den einspennigen knechten / so ein Er-
bar Kath zur zeit haben wird / Wie
auch alle Officirer der Stadt schuldig
sein/sich eylende an den Herren Bur-
germeister als den Presidenten / oder
in desselbigē abwesen/ an seinen Com-
pan/vor desselbigen haus/oder vor dz
Kathaus/an seine leib zubegeben/ vñ
also auff in warten/wz aldo oder sonst
von nöten oder zu thun sein möchte.

Aber

xiii. **Über vor** allen din-
gen sol sich
der Presidirende Bürgermeister/dem
alten gebrauch nach / vor das Radt-
haus vorsehen / vnd sich daselbst nebe
den andern personē des Raths / nem-
lich der jennigen Quartier / die des feu-
res zu der zeit frey enthalten sollen.

Wes sich die Bür-
ger in dem brennenden Quar-
tier / in zeiten des Fwres
halten sollen.

xv. **Item / So** sollen die bür-
ger die in dem
brennendē Quartier wonen / vñ nicht
ehehafftige vorhinderung haben / aus
nachbarlicher vnd bürgerlicher liebe
E vnd

vñ vorwantnus schuldig sein/ zu dem
Feyre/ das in demselbigen irem quar-
tier entstanden/ eilende mit Emmern/
Sprützen/ vnd dergleichen darzu die-
nenden/ bereitschafften zu lauffen/ vñ
dasselbige Feyer/ irem Nachbar/ vnd
sich selbst zu gute/ getrewlich zu lesche/
vñ aber keine vngewonliche were mit
sich nemen/ vnd in dem fall sich nach-
barlich vñ getrewlich (als das einem
gutem vnd getrewem bürger wol an-
stehet) beweisen/ vnd also bey seinem
nachbar thun sol/ als ein jeder vom
andern gerne gethan/ auffnemē wolte
Vnd im fall da sich etwan ein bürger
in demselbigen brinnenden Quartier
hierinne nachleszig/ oder anders/ dan
als oben geschriebe stehet (aufferhalb
vorhoffent) wurde finden lassen/ dem
sol sein burgerrecht/ nach erkentnus ei-
nes Erbarñ Raths/ entzogen werden.

Aber

xvi. **Aber die** andern drey nicht brennende Quartier / das ist die bürger in denselbigē wonende / sollen sich in iren heusern wachhafftig enthalten / auff das / so es diese oder andere felle / noth oder gelegenheit heischen thete / vnd sie von dem Bürgermeister / der dz Radt haus wartet / gefordert wurden / das sie als denne / wie fromme vnd getrewe Bürger / erfunden werden möchte.

Hierneben sol nichts desto weniger gute Wacht in den Quartiern / durch diejenigen den die Wache die selbige nacht geboten ist / mit fleis gehalten werden / Welche Wacht ein jzlicher auff iren örtern bleiben / vnd auff alle felle gute achtung haben sollen.

xvii. **Were es** aber sache / dz jemandes
E ij Erbe

Erbe oder eygenthumb / in einem andern Quartier do er nicht wonete / bröte / oder sich des fewres / an demselbigē orte / an dem seinē besorgete / oder sonst nahe freundschaftt oder gesellschaftt / daselbst wonende hette / denselben sol wol gebüren mögen / aus irem Quartier da sie gefessen / in ein anders als dz brennende Quartier / vnd die irgent zu den irem / oder auch zu iren freunden oder gesellschaftten / denselbigen zu troste vnd hülffe zu lauffen / vnd daselbst / des besten nach irem vermögē zu thun

Wie die Rotten geschickt / vnd wes sie sich im fewers felle halten sollen.

xviii. Erstlich sollen die Rottmeister /
ster /

ster/ein jeder in seiner Kotten vorschaf-
fen/ein tuzent lyderne Emmer/ vnd ij.
halbe tonne mit eisern benden beschla-
gen / vnd mit einem par beumen vor-
sorget/darmit man noturfft des was-
fers/ vnd in der eyle zum fewre tragen
möge. Vnd die obgedachte emmere
vnd thonnen/sollen aus der Kotte ge-
zeuget/bezalet/auch mit der Stadt vñ
Kottmeisters zeichen/gemerckt / vnd
also vor vñd vor zu obengedachtem
Fewer bey einander gehalten werden
sollen/Welche Emmere vnd thonnen/
die Kottmeister zu dem Fewre/das in
seinem quartier auffgehen möchte/ei-
lende vorschaffen/ vnd aber nach gele-
schtem Fewre / dieselbigen widerumb
zu sich fordern / vnd stetes in guter be-
reidtschafft halten sol.

Son Baderi/ Schö
penbräwern / Zimmerleuten/
Mewren vnd Tregeren.

xix. Item alle der Stadt
Badere /
mit iren gesellen / darzu die Schopen-
bräwer / Zimmerleute / Mewrer vnd
Treger / sollen sich nach vermöge irer
Kolle / eylende zu dem sewre / es sey in
was orte der Stadt das es sey / vorse-
gen / vnd mit fleis helffen leschen / bey
vorlust ires burgerrechts / Vnd ja zu
forderst die Alderleute der vorgeschrie-
benen zeche / sich alle bey den Herren
Burgermeister / oder Radspersonen
zum Sewre gehende / begeben / vñ auff
ire brüder / ob sie daselbst fegeuwertig
oder nicht sein werden / gute achtung
haben /

Haben/ vnd dieselbigen anzeichnen sol-
len/ auff das die abwesenden gestrafft
werden mögen / alles bey der jzt ge-
melten straffe.

Von Fuhrleuten/ oder andern/ pferde habenden.

xx. In gleicher gestalt /
le die Fuhrleute/ bey irer bürgerlichen
pflicht hierzu auch verbundē sein / Als
nemlich/ wasser mit iren/ oder denselbi-
gē küsen die sie von dē Böttigern (wie
hierundē im xxj. Artickel geschrieben)
bekommen werden/ zum Feure zu zufü-
ren/ Vñ welcher furman/ treger/ oder
sonst Bürger / Feurwerck brauchen-
de/ oder pferde habende / die ersten küse
Wassers zum Feure bringen wird /
demselbi-

demselbigen sol man v. marcck Preussisch/ Dem nechsten darnach iij. dem Dritten iij. dem Vierden ij. vnd dem Fünfften j. marcck geben/ Doch also/ das sie alle in derselbigen zufüringe des wassers/ bis zu endlicher leschung des Fewres verharren.

Sonden Böt- tichers.

xxi Item ein yeder Bötcher/ sol vorpflcht sein/ eine kusen stets in bereitschafft zu haben / mit seinem selbst merck gezeichnet/ vnd so offte ein furman/ dieselbige zu obengedachter fewres noth/ von jm fördern würde/ so sol er sie jm folgen lassen/ auch sol derselbige

derselbige Böttcher / mit den seinen
pflichtig sein / solche küßen helffen auff
den schlitten zu setzen / vñ auffss eylen-
de feste zu machen. Vnd im fall die-
selbig küßen in solchen anligen vnd ge-
schefften zubrochen oder sonst abhen-
dig wurde / so sollen sie jme nach wir-
den bezalet werden.

Sonnider reiffunge eines Hauses / in geschwinden nöten des Feuers.

xxij. Item So es sich zutrü-
ge / dz irgent
an einem orte in der Stadt ein Feuer
entstunde / da geringe heuser / als von
holzwerck oder wachwerck gebawet /
vnd keine Brandtmawer oder sonst
D schützunge

schükunge vorhanden were / dadurch
das Feur auffgehalten werde möch-
te / so sol vnd mag als dan j. oder ij. der
selbigen heuser / welche zu verhüttunge
weitere schadens / am gelegestē zu sein /
angemerckt wurden / mit Radt vnd
Consent des beysehenden Bürgermei-
sters vñ Radtes personē / vormöge der
Stadt Wilfür / dergleichen auch ezli-
cher vornemsten beywonenden Bür-
gern / gebrochen / nidergerissen / vnd ab-
so weiterer schade verhüttet werden /
Vnd als dan sol solcher schade des ni-
dergebrochenen hauses / durch die ne-
gestfolgenden nachbarn (nach eines
E. R. erkentnis) getragen vnd ersetzt
tet werden.

XXIII. Des Wißhiemits / eines
E. R. eines
jßlichen

selichen getrewē Bürger (keinen aus-
genommen) bey seinen ehren/eiden vnd
pflichten/so er Kō: May: vnserm aller
gnedigsten Herrn / vnd darneben ei-
nen E. K. gethan / mit fleis ermanet
haben/ sich in sellen des Fewres/nach
obengeschriebener Ordnung / also zu
halten/ vñ in der that zubeweisen/als
im dz zu ehren vñ burgerlicher pflicht
vnuorwisslich sein möge/ denn die ihe-
nigen so hierkegen thunde / befunden
werden / sollen des bürgerlichen rech-
tes vnwerdig geachtet werden.

XXIII. **D**o aber ^{hie oben/} jemandt
der nicht ein Bürger were/ auch keine
anzeigung oder kundschafft gebē fun-
de/weme er zustendig/ oder mit weme
er dahin gekommen/ zum Fewre lauff-
D ij fen

fen wurde/ so sol der Burg. sampt den
Kattes personen macht haben/ solchē
man abzuweisen / oder nach gelegen-
heit der person vnd vordechligkeit der
selbigen in vorhaffung zu nemen.

Son außgedrage- ner Farender Habe.

xxv. Item mit der faren-
den habe/
als gefesse/bencken/stüle/tische/bedtē/
fasten vnd ander hausgeredte/ so aus
dem feure getragen/ vnd gerettet wür-
de / sol es dergestalt gehalten werden/
das man dasselbige alles nicht vor/
oder bey dz brennende haus nider se-
zen/ auff das keine vorhinderung da-
durch geschehe / vnd das arbeitende
volck

volck vorhindert wurde / Besunder
von dannen hinweg in eine abgelege-
ne stelle/ wo vnd wohin das die beisei-
enden Burg. oder Radtsperson bese-
len/ vnd so durch den Herrn Burg.
darzu möchten verordent / getragen
werden sol/ vnd daselbst durch esliche
Kotten/ so darzu verordent/ verwart
werden möge / Vnd so jemand sich
vnterstunde/etwas derselbigen außge-
tragenen Habe oder sonst perseel / den
vorbrandten betrübeten leuten zu ent-
wenden / das sol jm zum höchsten ge-
rechnet vnd ernstlich gestrafft werden.

xxvi. Wo auch yemandt
stehen wurde/in solchen sellen des feu-
res/irkeine Emmere/Sprüßen/Thon-
nen / küßen/ oder dergleichen Fewres
D iij bereitshaft/

Bereitschafft / heimlich oder offenbar
weg zu nemen / vnd an sich zu bringen
der sol auch der massen nicht weniger
dan vor einen Dieb gerechnet vnd ge-
straffet werden.

Öffnung der Thore in zeiten des Fwres.

xxvij. Item in fall ein
fwwres /
so dz irgent in der Rechte Stadt / Alten
oder Vorstadt / bey nachtes zeiten ent-
stande / so sol keine pforte noch toher / on
des Herren Bürgermeisters / der das
Wort hat / vnd das Rathhaus zu der
zeit wachtende befehl / geöffnet werde /
Wo aber aus irkeiner vrsachen / die
oder jenne thor oder pforte zu öffnen be-
fohlen

sohlen wurde/ so sol als denne gedach-
ter Herr Bürgermeister / ezliche Kot-
ten oder sonst bürger verordnen/vnnd
auffmerkung haben lassen / damit
nicht zu viel vnnd vnnütze Volck/ ein
oder aus/vnnützlich lauffen möge.

Hiernach folget ein

bericht vnd vnterscheidung/der
iiij. Quartier der Rechten
Stadt Danzig.

Verhasben auff das ein je-
der dieser Rech-
ten Stadt Danzig inwonder bür-
ger/ gute wissenheit vnnd gnugsamen
bescheidt / der iiij. Quartier wo hin
vnd wie weit oder nicht / sich die selbi-
gen

gen erstreckē/haben möge/ so thun wir
jdemenniglich vnsern Bürgern die-
sen bericht wie folget.

Roggen Quartier.

Das Roggen Quartier/
streckt sich
also/ Nemlich/ anzuhebende am Bis-
scher thor nach der Vorstadt gelegen/
vnd von dar/ durch die Maszkawische/
Kremer/vnd kleine kremer gassen/vnd
nicht forder / Sonder von dannen ab
die Heilig Geist gassen/ thalgehnde
bis an das Wasser/ Dis alles zur rech-
ten hand ist das Roggen Quartier.

Hoche Quartier.

Abermals

Abermals von dem gemel-
ten Fischer thor/
durch die Maslawische / Kremer vnd
Kleine kremer gassen / bis an de Tham /
vnd also von dannen die Heilig Geist
gasse / auffgehende / bis an das heilige
geist thor / zu berge wars gelegen / dis
als nemlich zur lincken hand / ist das
Hohe Quartier.

Breite Quartier.

Aber vom istgedachten heyligen
Geist Thore an / dieselbige gasse wider thalgehen-
de bis an den Tham / vnd wider den
Tham in die lenge / bis an dz Haus-
thor / dis alles zur lincken hand / ist
das Breite Quartier.

E Fischer

Fischer Quartier.

Sind wider ober sich / Von dem Haus thore an / den Tham zu rücke / bis in die kleine fremmer gasse / vnd von dannen die Heilig Geist gasse thalgehnde / bis an das Wasser / dis alles zur lincken hand ist das Fischer Quartier.

Hernach folget ein vnterricht vn kurtze Ordnung / wor nach man sich im falle eines brandes vnter den Speichern mag vnd sol wissen zu halten.

Horrede.

In gleicher gestalt vñ sorg-
feldigkeit / hat
auch ein Erbar Rath vorgedacht / die-
se nachgeschriebene Ordnung / vñ be-
reitschafft vnter den Speichern / also
in künfftigen zeiten zuhalten beschlos-
sen / gemacht vñ verordnet / damit das
Fewer vnter den Speichern deste bas
zuuorhütten / oder iho so das irgent
entstunde (das Gott lange verhütten
wolle) desto besser vñ ehe / durch sol-
che Ordnung / Welche auch ein Erbar
Rath stracks gehalten haben wil / zu
dempffen vñ zu retten.

E ij Zum

i. Zum Ersten alle die
jeningen /
so eigene Speicher vber der Roggen-
brücke / Nemlich langs die Motlow/
nun zur zeit ligen haben / oder nach-
mals daselbigest bekommen vnd haben
werden / die sollen ein jsllicher vor sich /
vnd bey seinem Speicher ein tuzent /
Aber die andern Speicher / nicht an
der Motlaw / besonder sonst gelegen /
ein halb tuzent lyderne Eimer vnuor-
zöglich schaffen / vnd bey denselbigem
Speichern / zu langen tagen / zu kei-
nem andern gebrauch / denn zu Few-
res nöten haben / vnd in jren Speiche-
ren halten sollen.

ii. Darneben sol auch ein
jsllicher bey
seinem

seinem Speicher (daselbigest an der
Motlaw gelegen) haben / eine gute/
starcke lange letter / der massen / als Er
die in Fewres nöten / zu errettung sei-
nes Speichers / getrewet zu gebrau-
chen / Darzu eine forze dobbelte letter /
von xvj. sprosseln vngeserlich / die man
in der eyl vnd not des fewres / von der
brucken in die Motlaw hinab lassen /
vnd das wasser erlangen vnd auffho-
len möge / darneben auch ein wasser-
hafen zu demselbigen brauche zusamē
haben sol / Aber die besitzer der andern
Speicher nach der Motlaw gelegen /
sollen in geleycher massen ein jzlicher
bey seinem Speicher haben / eine gute
lange letter / dergleichen auch ein was-
serhofen / alles zu dem brauche / wie
oben beschriben stehet.

iii. **Wo** aber ^{zween} Speicher ^{unter} eine ^{da}
che ^{stund} / die sollen in dem ^{fall} / vor ^{ey}
nen gerechenet werden.

iiii. **Were** es ^{auch} / das ^{yr}
gent ^{ij. iij. od}
mehr / an einem Speicher teil hetten /
da sol ein ^{ijlicher} / nach ^{anzal} oder
masse seines teils / diese obengeschribene
Ordnung vnd bereitschafft helffen
zeugen / bezalen / vnd erhalten.

v. **Ind** wan ^{der} oder ^{jener}
Speicher / ^{ye}
mandes vormittet wird / so sol darne
ben solche obenberürte bereitschafft /
dem ^{myeter} vberantwort werden / ^{offt}
also bey dem Speicher vor vnd vor
bleiben / auch nachmals widerumb /
nach

nach ausgange der mithe/dem Spei-
cherherren ganz vñ vnuorrückt ober-
antwort werden / auff das also von
ihare zu ihare / die obenberürte Orde-
nung erhalten / vnd bey niemand yr-
gent mangel oder gebrechen hierinne
befunden werde.

Vj. Des sollen die veror-
erherren / so beide aus dem Rath / vnd
von den Bürgern hierzu / Nemlich /
vnter vñ zu den Speichern / verordnet
vnd deputiret / zwey mal im Jare / als
auff Ostern vnd Michaelis vombge-
hen / vnd solche ordnung vnd bereidt-
schafft / bey allen vnd islichen Spei-
chern vntersuchen / vnd die nachlesst-
gen / der Wette in schriftten vbergeben
vnd anzeichen / daselbst als denne die
selbigen

selbigen bruchfelligigen / bey iij. gutten
Marcken gestraffet werden sollen.

vij. Auch sollen aus en-
nes Er-
baren Raths beschaffung an isliche
ortspeicher / einen guten Fewrhake / vñ
eine lange Letter gehangen vnd bestelt
werde / darauff auch die beiden Bür-
gers / die neben den Rahts personen zu
Fewrherren verordnet werden / stetes
gute acht vnd auffmerckung habē sol-
len / das darzu kein gebrechen zufalle /
Besonder auff zukünfftige felle des
Fewres / allewege in bereidschafft vor-
handen sein / vnd hangen sollen.

vij. Sind zu mehrern vor-
rad / sollē auch
unter den Speichern / nicht doch an
der

der Motlaw/besonder sonst in den gas
sen gelegen/ezliche brunne / vmb not
turfft des Bassers in Feiws nöten in
der eyle zu haben/gemacht werde/ dar
zu die erste vnkost / vnd sonst fünfftige
vnderhaltunge/ die ganze gasse /nach
der weise vnd masse (als das in der
Rechten stadt/ mit den Brunnen ge
schicht vnd gehalten wird) tragen sol.

ix. Weiter sollen auch
den Speichern / in iij. örtern schlies
hafftige vorwarung gemacht vñ hin
furder gehalten werden/vñ in jßlicher
vorwarung ein duzent lyderne eimer/
vnd ij. forze lettern/ vorwaret werde/
auff das die Wacht/das auffgehende
Feyer/ernstlich vnd vor der hand/ehr
es zu kressten keme / mit dieser bereit
S schaffe/

xij. In gleicher gestalt /
sollen
auch die Bader vnd andere mit allen
ihren gesellen zu lesschung des feures /
Wo das vnter den Speichern in fünf-
tigen tagen auffgehen möchte / vor-
pflicht sein / wie dauon in der Feuers
Ordnung der Rechten stadt / im xx.
Artickel weiter vormeldet ist.

xiii. Vnd im fal so jemand
von den Zim-
merleuten / Mewrern / Tregern / Ba-
dern oder sonst jemand anders / in sol-
cher zuthat vnd Christlicher hülffe vñ
traw / zu vnfal oder schaden keme / es
geschege in der Rechten stat / Vorstat /
Allden stat / oder vnter den Speichern /
dem sol der ihenige / in welches Spei-
chers rettunge solcher schade geschehē /
heilen

heilen lassen / vñnd darzu mit einem
zimlichen geschencke erkennen.

xiiii. **Und** so es sich mit sol-
chen schaden
also zutrüge / das der schadehafftige
Man/lahm wurde / oder sonst zu ver-
kurzüg leiblicher gesundheit gedynge /
demselbigen sol man (nach anmer-
ckung vñ zuthat eines E. R.) im Ho-
spitael mit aller leiblichen notdurfft/
zu seinen tagen vorsorgen.

Sonnder reissunge eines Speichers.

xv. **Item** so es die gelegen-
heit vñ gewalt
des Fewres also forderte / das irgene
F ij vmb

vmb weiteren schadens zuuorhüten/
ein Speicher gebrochen vnd nitderge-
rissen werden muste / als denne sol ge-
schehen / in massen / forme / rath vnd ge-
stalt / wie oben im xxij. Artikel der
Feyres ordnung / ober die Rechtstat
Danzigk lautende / enthalten wird.

Xvi. Item so ein Furman
oder sonst tre-
ger pferde habende (die da bald im
krafte dieser Ordnung / die füßen mit
wasser / zum feyre auffss eilenste zufü-
ren vorpflicht sein sollen) der erste / der
andere / oder dritte zc. mit den füßen
wassers zum feyre / eines brinnende
Speichers kommen wird / der sol sich
des freyen vnd gemessen / das oben
im xx. Artikel hieruon vorzeichnet
stehet.

Feyres

Fewers Ordnung der Alten Stadt Danzigk.

i. Item So ein fewr irgēt auff
der Altenstat auf-
gienge/ so sol sich der jüngste Bürger-
meister (nach der fuer zu rechnen) mit
seinem zugefügten Rathsgliedmas-
sen/ vnd sonst Quartiergenosse/ Offici-
ern/ Dienern/ vnd andern/ mit deme
ersten dahin zum Fewre wenden/ vnd
sich in deme also halten/ als oben in
der Fewrs Ordnung/ der Nechtenstat
Danzigk belangende/ enthalten wirt.
Vnd

ii. **Und nach** deme bē auch/
die Alte Stadt
Danzig in iiij. Quartier geteilet / so
sollen sich auch die Quartier leute / da
ein Feuer / in einem oder andern Quar-
tier daselbst auffginge / also halten vñ
getrewlich beweisen / als oben in der
Rechtenstat Feuers ordnung / Nem-
lich im xv. xvj. xvij. vnd xix. Artic-
keln beschriben steht.

iii. **Item die** Feuershofen
vnd Lettern /
sollen auch daselbigst auff der Alten
Stadt / in einem jzlichem Quartier /
an bequeme vnd gelegene örter gehan-
gen / vnd vor vnd vor / durch auffmer-
ckunge der Nachtspersonen vñ Quar-
tiermeister von der Altenstadt vnter-
halten werden / in aller masse vnd ge-
stalt /

stalt / als in der Rechten Stadt verord-
dent / vnd oben im Ersten Artickel auf-
gedruckt ist.

iiii. Item ein ^{ijlicher} bür-
ger / daselbest
auff der Altenstadt wohnende / sol sich
zum minsten mit ij. Lidderne Emme-
ren versorgen / die er in sewres nöthen
zu seinem vnd seines nachbarn not-
dorfft brauchen möge.

v. Auch sollen daselbst auff der
Alten Stadt / in einer
Summen viij. küsen gemacht / auch
mit schlitten vnd sonst anderer zube-
hörunge vorsorget / vnd in gelegene
örter der iij. Quartier ausgeteilet/
verordent vnd gestellet werden / die in
nöten des Sewres in gemeine dienen /

G vnd

vnd immer vor vnd vor vnterhalten
werden sollen.

vj. **Und** der ^{seitige furman} **der** ^{oder wer das}
sonst sein möchte / der die erste küfen
mit wasser zum Fewre bringen / vnd
darbenebē in der zufürunge des was-
ser / bis zu endlicher entleschung des
fewers vorharren wurde / derselbige
sol sich auch des frewen / vñ geniessen/
wes oben im xx. Artikel geschrieben
stehet.

vij. **Item** / **Mit** ^{nidder-}
^{reissung}
eines hauses / im fall so das die gelegē-
heit vnd noth des Fewrs forderde / sol
es dermassen gehalten werden / als
oben im xxij. Artikel vormeldet wird.
Hierneben

viii. **Hierneben** ^{angemer}
^{cket/ das}
offtmals/ geseze vnd Ordnunge nach
der zeit vnd gelegenheit wandel vnnnd
besserunge erfordern / so wil sich ein
E. R. hiermit allenthalben vorbehal-
ten haben / diese vorgeschriebene Ord-
nung/ in allen vnd jzlichen vorberür-
ten puncten / Clauseln vnd Artickeln/
nach der sachen/ felle vnd zeit gelegen-
heit/ zu endern/ minnern/ mehrren vnd
zuuorbessern.

Wesche alle vnd jz-
liche Punct vnd Artickel / dieser oben-
geschriebenen Fewres Ordnung / wil
ein E. R. von jedermenniglich / aller
dreyer Stedte Danzig inwonenden
Bürgern/ eigentlich gehalten haben.

G ij Vnd

Sind auff das deme also:
ohne alle
mangel vnd gebrechen. deste besser nachgegans
gen/ vnd in der that nachkommen werden möge/
so sol ein ißlicher Bürger/ in den gedachte drey
en steten Dankigt wonede/ diese Ferores Ordn
nung in seinem hause zu haben schuldig sein/
vmb deste besser in zeiten vnd fellen der
Ferores nöten/ sich wissen darnach
zu richten.

FINIS.





Bedruckt zu Dan-
zig: durch Ja-
cobum Rhodii.

Anno M. D.

LXV.

(1565)







